

Bludenz Geschichtsblätter

Heft 69 (2003)



Herausgegeben vom
Geschichtsverein Region Bludenz

Karl Heinz Burmeister

Inge Bacher

Peter Bußjäger und

Peter Strasser

Simone König

Buchbesprechungen

Zwei illuminierte Ablassbriefe für
die Kapelle im Montafon

Aus dem Tagebuch des Bartholomä Marlin

Der Brauch als Frevel?

Öpfl, Bira, Zwetschga, Nüss

Zwei illuminierte Ablassbriefe für die Kapelle im Montafon von 1332 und die Kirche in Höchst von 1333

In den Jahren 1332 und 1333 wurden in Avignon, das von 1309 bis 1377 den päpstlichen Hof beherbergte, illuminierte Ablassbriefe für zwei mehr oder weniger benachbarte Gotteshäuser ausgefertigt, nämlich für die Kapelle im Montafon und die Kirche in Höchst, wobei der letztgenannte Ablassbrief zugleich mit Höchst auch einer Reihe anderer st. gallischer Kirchen gewährt wurde. Der Ablassbrief für die Kapelle im Montafon, ausgestellt am 12. Juni 1332, wird im Vorarlberger Landesarchiv aufbewahrt¹; er ist bisher allem Anschein nach noch nirgends veröffentlicht, weshalb es nützlich erscheint, den lateinischen Wortlaut dieser Urkunde hier im Anhang zu diesen Ausführungen zugleich mit einer deutschen Übersetzung zum Abdruck zu bringen. Auch in der Literatur wurde diese Urkunde bisher nur spärlich behandelt², am ausführlichsten wohl in der noch ungedruckten Pfarrtopographie von Silbertal von Andreas Ulmer³. Relativ häufig wurde die Urkunde jedoch abgebildet⁴.

Sehr viel bekannter ist hingegen das st. gallische Gegenstück, dessen Original sich im Stiftsarchiv St. Gallen befindet⁵. Diese Urkunde vom 20. Mai 1333 wurde im vollen lateinischen Wortlaut beispielsweise im Urkundenbuch der Abtei St. Gallen veröffentlicht⁶. Eine neuere Edition besorgte Otto P. Clavadetscher im Chartularium Sangallense⁷. Auch diese Urkunde wurde häufig abgebildet⁸. Generell sei hier nach angefügt, dass für zwei Berner Stücke eine genauere Untersuchung vor⁹.

Sowohl im Inhalt wie auch in der Form gleichen sich beide Urkunden für das Montafon und das Kloster St. Gallen (u.a. für Höchst) sehr, ja sie stimmen streckenweise im Wortlaut völlig überein. Betrachten wir zunächst die Montafoner Urkunde und ihre Vorgeschichte. Bald nach ihrer Einwanderung ins Silbertal haben die Walser damit begonnen, für ihren täglichen Gottesdienst eine Kapelle zu errichten, die am 21. April 1332 durch den Bischof Ulrich von Chur eingeweiht wurde¹⁰. In der Weiheurkunde wird das Gotteshaus als „Basilica seu Capella in

Muntofun“ bezeichnet, wobei der Name Montafon ursprünglich auf das Silbertal beschränkt war und sich erst später auf das ganze Tal ausdehnte. Weiters sagt die Weiheurkunde aus, dass in der Kapelle in rechtmäßiger Form ein Altar geweiht worden sei zu Ehren der Heiligen Dreifaltigkeit, Marias, des Hl. Nikolaus und des Hl. Mauritius und seiner Gefährten, wobei die beiden letzteren typische Walsertalheilige waren. Der Bischof gewährte den Gläubigen unter den üblichen Bedingungen einen Ablass von einem Jahr bzw. vierzig Tagen.

Nur knapp zwei Monate später verschafften sich die Silbertaler in Avignon zusätzlich einen päpstlichen Ablassbrief. Mit dieser Urkunde gewährten zwölf namentlich genannte Erzbischöfe und Bischöfe, die damals am päpstlichen Hof in Avignon weilten, den Montafonern einen Ablass von 40 Tagen, falls sie bestimmte Bedingungen erfüllten. Alle Gläubigen erhalten nämlich diesen Ablass, wenn sie reumütig an bestimmten Tagen beichten und den Gottesdienst besuchen, oder beim Abendlängen mit gebeugten Knien dreimal das Ave Maria beten, oder wenn sie den Priester begleiten, wenn er aus der Kapelle den Leib des Herrn und das heilige Öl zu den Kranken bringt, oder wenn sie ihre hilfreichen Hände mit anlegen an den Ausbau der Kapelle, oder wenn sie in ihrem Testament oder anderswo der Kapelle Gold, Silber, Kleidungsstücke oder andere karitative Mittel verschaffen.

Diese bestimmten Tage sind einmal die Patronatsfeste der Kapelle, also die Namenstage der Heiligen Mauritius und Nikolaus, aber auch andere Kirchenfeste wie Weihnachten, die Beschneidung des Herrn, Epiphanie, Karfreitag, Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam, alle Marienfeiertage, die Feste Johannes des Täufers und Johannes des Evangelisten, Petri und Pauli, die Feiertage aller Apostel und Evangelisten, die Feste der Heiligen Laurentius, Stephanus, Vincentius, Georgs und Martins, des Augustinus und Ambrosius, der Heiligen Maria Magdalena, Katharina, Margarethe und Dorothea, schließlich auch alle Sonntage, an denen sie sich zum Gottesdienst oder um die Predigt zu hören oder um einer Wallfahrt willen in die Kapelle begeben.

Ausgestellt wurde die Urkunde von den Erzbischöfen Bernhardus von Naxos und Stephanus von Mamistra sowie von den Bischöfen Bonifatius von Krbava, Petrus von Monte Marano, Johannes von Serbien, Raphael

von Nebbio, Vinzenz von Mariana, Franciscus von Castello, Bonifatius von Sulcis, Johannes von Terralba, Wilhelm von Bethlehem und Paulus von Belgrad. Alle diese Prälaten haben ihre Siegel an die Urkunde gehängt; doch sind die Siegel teils gar nicht mehr, teils nur in geringen Resten erhalten. Wie in der Urkunde angekündigt, bestätigte der zuständige Diözesanbischof von Chur diesen päpstlichen Ablass, und zwar am 15. Dezember 1332¹¹.

Das Format der Urkunde beträgt 43,5 x 67,5 cm. Die von einem Künstler in Avignon in einer großen und vier kleineren Initialen in Deckfarben ausgemalte Urkunde ist ein schönes Beispiel für die Buchmalerei zu Beginn des zweiten Drittels des 14. Jahrhunderts. Hervorzuheben ist die in die U-Initiale am Beginn der Urkunde zwischen Blattornamenten eingefügte Darstellung, die uns Christus als Lehrer zeigt.

Die St. Galler Urkunde ist größer; sie misst 58 x 80 cm¹². Die Siegel der hier vertretenen 12 Prälaten sind sehr viel besser erhalten. In der U-Initiale erscheint nicht Christus, sondern Maria mit dem Jesukind und kniendem Impetrator, vermutlich dem Klosterkustos Swigger von Greifenstein, der sich in einem Spruchband an Maria wendet „Mater pia virgo succurre mihi Swiggero“ (Mutter, fromme Jungfrau, komm mir Swigger zu Hilfe). Hinsichtlich des weiteren Bildschmucks ist auf die ausführliche Beschreibung bei Clavadetscher zu verweisen. Hervorzuheben bleibt noch, dass im St. Galler Bildschmuck dieselben Blattornamente wie in der Montafoner Urkunde wiederkehren (Initiale N); auch die kleinere Initiale M zeigt in beiden Urkunden dieselbe Auszeichnung.

Inhaltlich ist die St. Galler Urkunde der Tatsache angepasst, dass sie nicht für ein einzelnes Gotteshaus ausgestellt ist, sondern für eine ganze Reihe von Kirchen, Altären und Kapellen, namentlich jenen von Berneck, Appenzell, Gais, Hundwil, Wil, Herisau, Gossau, Berg, Wattwil, Marbach, Altstätten, Elgg, Rorschach, Sommeri, Steinach und Höchst („Hest“), alle im Konstanzer Bistum gelegen. Das bedingt, dass sehr viel mehr Heilige als mögliche Fürbitter zu erwähnen waren. Im übrigen stimmt der sachliche Inhalt auf weite Strecken wörtlich mit der Montafoner Urkunde überein, insbesondere was die Verhaltensweisen der Gläubigen angeht, die den Ablass von 40 Tagen erstreben wollen. Neben dem

Büssen und Beichten, dem Besuch der Gottesdienste an den allgemeinen Feiertagen und Patronatsfesten der Kirchen werden auch hier die Bauleistungen, die Stiftungen von Gold und Silber, das dreimaligen Beten des Ava Maria beim Abendläuten und anderes mehr angesprochen, vermehrt noch um die Stiftung von Altären oder um den Rundgang auf Friedhöfen zum Gedächtnis der Toten. Man kann daraus vielleicht ableiten, dass die Infrastruktur der Kapelle im Montafon noch in den Anfängen steckte und noch nicht so ausgebaut war wie an den genannten St. Galler Kirchen. Auch können wir aus dem Vergleich der Urkunden entnehmen, dass für die Ablassbriefe in Avignon ein flexibles Formular verwendet wurde, das sich an die jeweiligen konkreten Verhältnisse anpasste. Wir können wohl auch weiters davon ausgehen, dass für die kleinformatigeren Urkunden geringere Gebühren anfielen. In jedem Falle aber blieb der Aufwand beträchtlich, zumal darin auch eine weite Pilgerreise über viele hundert Kilometer inbegriffen war.

Was die ausstellenden Prälaten angeht, so zeigen sich folgende Unterschiede zwischen beiden Urkunden. Fünf Prälaten, die an der Montafoner Urkunde beteiligt waren, siegeln auch die St. Galler Urkunde mit, nämlich die Bischöfe von Krbava, Mariana, Sulcis, Nebbio, Monte Marano. Anstelle die übrigen sieben Prälaten wirken an der St. Galler Urkunde die folgenden sieben Bischöfe mit: Philipp von Zeitun (Griechenland), Johannes von Zengg (Korsika), Franciscus von Satriano (Provinz Catanzaro, Italien), Vitalis von Ajaccio (Korsika), Hugutio von Sutrio (Provinz Viterbo, Italien), Angelus von Accia (Korsika). Auffällig ist, wenn man beide Urkunden zusammennimmt, die lebhaftige Beteiligung von nicht weniger als fünf Prälaten korsischer Bistümer, was nicht zuletzt durch die geographische Nähe von Korsika und Avignon zu erklären sein dürfte.

Die Standardisierung und Formalisierung der Ablassbriefe, wie sie aus unseren beiden Urkunden ersichtlich ist, legt die Vermutung nahe, dass ihre Herstellung kein Einzelfall gewesen ist. In der Tat zeigen die Regesten der Bischöfe von Konstanz, dass in der fraglichen Zeit in Avignon zahlreiche Ablassbriefe für viele Kirchen und Klöster ausgestellt wurden. Die Ablassbriefe nahmen dabei fast inflationäre Züge an.

Diese Bewegung beginnt – freilich als Fortsetzung einer viel älteren Praxis – 1313, als zwei Erzbischöfe und zwölf Bischöfe der Jakobskapelle in Ennetmoos für den Besuch an bestimmten Tagen, Beisteuern und Andachtsübungen einen 40tägigen Ablass unter Vorbehalt der bischöflichen Bewilligung erteilen¹³. Solche Ablassbriefe folgen dann Schlag und Schlag. Am 1. April 1314 erhält die Kirche der Heiligen Petrus und Petronella in Kiechlinbergen (BA. Breisach) einen solchen Ablassbrief, ausnahmsweise ausgestellt in Carpentras¹⁴. Am 25. Dezember 1317 folgt ein Ablassbrief für die St. Leonhardskapelle ausserhalb der Mauern von Zürich¹⁵. Im April 1318 folgt ein solcher Brief für die Abtei Salem und die dieser zugehörigen Kirchen, u.a. die Wallfahrtskirche in Birnau¹⁶; dieser in zwei Exemplaren mit prächtigen Malereien ausgestaltete Brief wurde unlängst von Joachim J. Halbekann publiziert¹⁷. Im Juli 1319 und im Dezember 1319 konnten sich die Pfarrkirche in Hagnau (Bodensee) und die Marienkirche in Glarus solcher Ablassbriefe erfreuen¹⁸. Im Jahre 1321 nehmen die Ablassbriefe zu; sie werden u.a. erteilt der Pfarrkirche in Pfyn (TG)¹⁹, dem Heiliggeistspital in Lindau²⁰, der St. Marien- und Nikolauskapelle in Hunenstein (abgegangener Ort bei Trochtelfingen, Hohenzollern)²¹. 1329 beobachten wir eine weitere Zunahme der Ablassbriefe: u.a. werden sie gewährt der Pfarrkirche in Ailingen (heute zu Friedrichshafen gehörig)²² und den Frauenklöstern Diessenhofen (TG), Kirchberg (OA. Sulz) und Offenhausen (OA. Münsingen)²³. Wir kommen jetzt in den zeitlichen Bereich, in dem unsere beiden Ablassbriefe für das Montafon und Höchst ausgestellt wurden: In diesen beiden Jahren 1332 und 1333 erhielten auch das Kloster Heiligkreuztal²⁴, die St. Georgskirche in Küssnacht (ZH), die St. Peter- und Paulkapelle auf dem Kaiserstuhl im Breisgau und die St. Martinskapelle in Endingen im Breisgau Ablassbriefe²⁵. 1334 folgt jeweils ein Ablassbrief für die Pfarrkirche in Binsdorf (OA. Sulz)²⁶, 1335 für die Pfarrkirche in Rheinheim (BA. Waldshut)²⁷ sowie eine illuminierte Prunkurkunde für die Marien-, Johannes Baptist- und Nikolauskirche in Davos²⁸. Weitere Beispiele liegen für 1337 vor, nämlich in Avignon ausgestellt Ablassbriefe für die St. Andreaskirche in Hüttlingen (TG), die Kirche der Hl. Maria und Veit in Buoch (OA. Waiblingen), die Pfarrkirche in Neuheim (ZG)²⁹ sowie eine Prunkurkunde für das Heiliggeistspital in Latsch³⁰. Aus dem Jahr 1338 datiert ein Ablassbrief für die Pfarrkirche in Betmaringen (BA. Bonndorf)³¹; für 1339 für die St. Nikolauskapelle in Brunnenhof (BA.

Engen), für die Pfarrkirche in Silenen (UR) und die Pfarrkirche in Erstfeld (UR)³²; für 1340 für die Kapelle der 11.000 Jungfrauen in Radolfzell³³. Man könnte mit dieser Aufzählung fortfahren, doch mag das aufgeführte Material, das keinerlei Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, vorerst genügen. Es fällt auf, dass die große Mehrzahl der Ablassbriefe für Orte im Bistum Konstanz sich auf kleine und unbedeutende Gotteshäuser bezieht; für die großen Städte fehlen sie so gut wie ganz. Für das Bistum Chur seien noch zwei illuminierte Ablassbriefe nachgetragen, der eine von 1343 für die Johannes Evangelista-Kapelle in Prad³⁴, der andere von 1345 für die St. Vincentius-Kirche in Pleiv (GR)³⁵: In einer U-Initiale steht die Hl. Maria zwischen St. Vinzenz und einem knienden tonsurierten Kleriker mit einem Schriftband „exaudi me mater mi[seri]cordiae!“.

Eine zusammenfassende Arbeit über die illuminierten Ablassbriefe erscheint als ein durchaus lohnendes Projekt, das neue Erkenntnisse nicht nur über den kunstgeschichtlichen Stellenwert dieser Dokumente bringen könnte, sondern vor allem auch eine nähere Ausleuchtung des Umfeldes: Fragen über die Gebühren und Kosten; die Wege, die nach Avignon oder Rom geführt haben; die Beteiligten solcher Pilgergesellschaften usw.

Spätestens seit der Reformation sind wir gewohnt, die Ablassbriefe negativ zu bewerten und sie vor allem als Geldquelle für die Kirche anzusehen. Aber abgesehen davon, dass nicht zuletzt auf diese Art und Weise bedeutende Werke kirchlicher Kunst finanziert wurden, kann man den beiden Ablassbriefen eine tiefere Frömmigkeit nicht absprechen. Sie geben uns ein Bild von einer Gesellschaft, deren Lebensinhalte noch stark auf ein Leben ins Jenseits ausgerichtet war.

Anhang: Lateinischer Text und deutsche Übersetzung des Montafoner Ablassbriefes



Text der Urkunde

Universis Sancte Matris ecclesie filiis, ad quos presentes literae pervenerint, Nos miseratione divina Bernardus Nixiensis³⁶ archiepiscopus, Bonifacius Corbaviensis³⁷, Petrus Montismaranensis³⁸, Johannes Serbiensis³⁹, Raphael Nubiensis⁴⁰, Vincencius Marianensis⁴¹, Franciscus Castellanus⁴², Bonifacius Sulcitanensis⁴³, Johannes Terralbensis⁴⁴, Guilelmus Bethleemitanus⁴⁵, Paulus Albensis⁴⁶ ac Stephanus Ayacensis⁴⁷ salutem in domino sempiternam. Splendor paterne glorie, qui sua mundum ineffabili celeritate illuminat, pia uota fidelium de ipsius clementissima magestate sperantium tunc precipue benigno fauore prosequitur cum ipsorum deuota humilitas sanctorum meritis et precibus adiuvetur. Cupientes igitur ut Capella in Montafun, Constantiensis⁴⁸ diocesis, de novo fundata ad honorem sanctorum Mauricii sociorum eius ac beatorum Nicholai et omnium sanctorum

congruis honoribus frequentetur et a Christi fidelibus iugiter venerentur omnibus vere penitentibus et confessis, qui ad ipsam Capellam in omnibus festis sanctorum suorum patronorum, in festis quoque natalis domini, Circumcisionis, Epiphanie, Parasceues, Pasche, Ascensionis, Penthecostes, Corporis Christi, singulis quoque festis beate Marie virginis, sanctorum Johannis baptiste et Euangeliste, Petri et Pauli, et omnium aliorum sanctorum apostolorum et euangelistarum, sanctorum Laurentii, Stephani, Vincentij, Georgij, beatorum Martini, Augustini, Ambrosii et sanctarum Marie Magdalene, Katerine, Margarete, Dorothee, omnibusque diebus dominicis causa devotionis, orationis aut peregrinationis accesserint, aut quibuscumque divinis officiis ibidem interfuerint sive in serotina pulsatione genibus flexis ter Ave Maria dixerint, aut Corpus Christi vel oleum sanctum, cum ab ipsa Capella infirmis portentur, secuti fuerint, vel qui ad fabricam luminaria ornamenta dicte Capelle necessaria manus porrexerint adiutrices, vel in eorum testamentis aut extra aurum, argentum, vestimentum uel aliqua caritativa subsidia dicte Capelle donaverint, legaverint seu procuraverint. Quotiescumque quandocumque et ubicumque premissa vel aliquid premissorum deuote fecerint, totiens de omnipotentis dei misericordia et beatorum Petri et Pauli apostolorum eius auctoritate confisi singuli nostrum quadraginta dies indulgentiarum de iniunctis sibi penitentiis misericorditer in domino relaxamus, dummodo diocesani voluntas ad id accesserit et consensus. In cuius rei testimonium sigilla nostra presentibus duximus apponenda. Datum Auinione Xii. die mensis Junij Anno domini millesimo CCC^o XXXIJ^o et pontificatus domini Johannis pape XXIJ anno sextodecimo.

Deutsche Übersetzung

Allen Kindern der heiligen Mutter Kirche, denen dieser gegenwärtige Brief unterkommt, wünschen wir immerwährendes Heil im Herrn, Wir, aus Gottes Erbarmen, Erzbischof Bernhard von Naxos, Bischof Bonifatius von Krbava, Bischof Petrus von Monte Marano, Bischof Johannes von Serbien, Bischof Raphael von Nebbio, Bischof Vinzenz von Mariana, Bischof Franciscus von Castello, Bischof Bonifatius von Sulcis, Bischof Johannes von Terralba, Bischof Wilhelm von Bethlehem, Bischof Paulus von Belgrad und Erzbischof Stephan von Mamistra. Der Glanz des

väterlichen Ruhms, der mit seiner unsagbaren Schnelligkeit die Welt erleuchtet, verwirklicht die frommen Wünsche der Gläubigen, die auf dessen gnädigste Majestät hoffen, vor allem dann durch gütige Gunst, wenn deren fromme Demut durch die Verdienste und Bitten der Heiligen unterstützt wird. Von dem Wunsche also beseelt, dass die Kapelle in Montafon, Konstanzer (richtig: Churer) Bistums, die zu Ehren der Heiligen Mauritius und seiner Gefährten und des Heiligen Nikolaus neu gegründet wurde und mit gebührenden Ehren aller Heiligen besucht und von allen Christgläubigen ständig verehrt wird, allen, die wahrhaft bereuen und gebeichtet haben, die in diese Kapelle zu allen Festen ihrer Patronats-heiligen kommen, aber auch zu Weihnachten, zur Beschneidung des Herrn, zur Epiphanie, zu Karfreitag, zu Ostern, zu Himmelfahrt, zu Pfingsten, zu Fronleichnam, auch an allen Festen der Heiligen Jungfrau Maria, der Heiligen Johannes des Täufers und Johannes des Evangelisten, der Heiligen Petrus und Paulus, des Augustinus, des Ambrosius und der Heiligen Frauen Maria Magdalena, Katharina, Margarethe und Dorothea, und allen, die an allen Sonntagen aus Gründen der Verehrung Gottes, um die Predigt zu hören oder um einer Wallfahrt willen die Kapelle aufsuchen, oder dort irgendwelchen Gottesdiensten beiwohnen oder beim abendlichen Glockenschlag mit gebeugten Knien dreimal das Ave Maria sprechen, die dem Priester folgen, wenn er den Leib Christi oder das heilige Öl aus der Kapelle zu den Kranken trägt, oder die zur Herstellung der leuchtenden Ausschmückung besagter Kapelle erforderlichen hilfreichen Hände ausstrecken, oder die in ihren Testamenten und anderswo Gold, Silber, Kleidungsstücke und irgendwelche karitativen Hilfen der besagten Kapelle schenken, vermachen oder verschaffen, so oft und wann immer und wo immer sie das Versprochene oder auch nur etwas von dem Versprochenem mit Andacht ausführen, ebenso so oft lassen wir ihnen aus der Barmherzigkeit des allmächtigen Gottes und aus der Machtvollkommenheit seiner heiligen Apostel Petrus und Paulus 40 Tage Ablass der auferlegten Bußen barmherzig im Herrn nach, sofern der Wille und die Zustimmung des Diözesanbischofs dazu hinzutritt. Zum Zeugnis dieser Angelegenheit brachten wir unsere Siegel mit, um sie an den gegenwärtigen Brief anzuhängen. Gegeben in Avignon am 12. Tag des Monats April im Jahr des Herrn 1332 und des Pontifikates des Herrn Papstes Johannes XXII. im 16. Jahr.

Anmerkungen

- ¹ Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz, Urk. Nr. 432.
- ² Erwähnt bei Otto P. Clavadetscher und Bruno Hübscher, Empfänger von ASB im Bistum Chur vom 13. bis 16. Jahrhundert, in: Bündner Monatsblatt 1972, S. 94-20, Nr. 30.
- ³ Vorarlberger Landesarchiv, Nachlass Ulmer, Misc. 174, Faszikel Silbertal, S. 24-26.
- ⁴ So beispielsweise bei Karl Heinz Burmeister, Das Vorarlberger Landesarchiv, Bregenz 1969, S. 57; Montafoner Heimatbuch 1975, S. XXX; Vorarlberg Chronik, Ausgabe 1997, S. 27
- ⁵ Stiftsarchiv St. Gallen, C.1.A.3.
- ⁶ Hermann Wartmann, Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Bd. 3, St. Gallen 1882, S. 493 f.
- ⁷ Otto P. Clavadetscher, Chartularium Sangallense, Bd. 6, St. Gallen 1990, S. 154-156.
- ⁸ Beispielsweise bei Werner Vogler, Kostbarkeiten aus dem Stiftsarchiv St. Gallen in Abbildungen und Texten, St. Gallen 1987, S.43; Clavadetscher, a.a.O., nach S. 614; Eva Moser (Hg.), Buchmalerei im Bodenseeraum, 13. bis 16. Jahrhundert, Friedrichshafen 1997, S. 156.
- ⁹ C. von Steiger und O. Homburger, Zwei illuminierte Avignoneser Ablassbriefe in Bern, in: Zeitschrift für Schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte 17, 1957, S. 134 - 158
- ¹⁰ Ulmer, Silbertal, S. 24
- ¹¹ Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz, Urkunde Nr. 433.
- ¹² Clavadetscher, S. 156; Moser, Buchmalerei, S. 332
- ¹³ Regesta Episcoporum Constantiensium, Bd. 2, bearb. v. Alexander Cartellieri und Karl Rieder, Innsbruck 1905 (im folgenden abgekürzt: REC), Nr. 3637.
- ¹⁴ REC Nr. 3671.
- ¹⁵ REC Nr. 3762a.
- ¹⁶ REC Nr. 3772a.
- ¹⁷ Joachim J. Halbekann, Gräflich Bodmansches Archiv, Urkundenregesten 1277 – 1902, Stuttgart 2001, S. 57-60, Regest 18 und 19, Abb. 4 und 5 auf S. 58 f.
- ¹⁸ REC Nr. 3832 und 3842.
- ¹⁹ REC Nr. 3863.
- ²⁰ REC Nr. 3866, Spitalarchiv Lindau, Urkunde L 2,1.
- ²¹ REC Nr. 3890.
- ²² REC Nr. 4191.
- ²³ REC Nr. 4194 – 4196.
- ²⁴ A. Hauber, Urkundenbuch für Heiligkreuztal, Bd. 1, Stuttgart 1910, S. 175 f., Nr. 338 (mit gemalten Initialen).
- ²⁵ REC Nr. 4308, 4333, 4334.
- ²⁶ REC Nr. 4463.
- ²⁷ REC Nr. 4469.
- ²⁸ Clavadetscher/Hübscher (wie Anm 2), Nr. 31.
- ²⁹ REC Nr. 4519, 4520, 4535.

- ³⁰ Clavadetscher/Hübscher (wie Anm 2), Nr. 33.
- ³¹ REC Nr. 4549a.
- ³² REC Nr. 4574, 4475a, 4475b.
- ³³ REC Nr. 4592a.
- ³⁴ Clavadetscher/Hübscher (wie Anm 2), Nr. 36.
- ³⁵ Clavadetscher/Hübscher (wie Anm 2), Nr. 37; vgl. dazu auch Erwin Poeschel, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden, Bd. 4, Basel 1942, S. 258, Abb. 310, sowie S. 260.
- ³⁶ Bernardus Nixiensis, Naxinsis, Erzbischof von Naxos auf den Zykladen in Griechenland, vgl. Konrad Eubel, Hierarchia Catholica Medii Aevi, 2. Aufl, Bd. 1, Münster i. W. 1913, S. 358.
- ³⁷ Bonifatius, aus dem Minoritenorden, Bischof von Krbava in Dalmatien; vgl. Eubel, Bd. 1, S. 208.
- ³⁸ Petrus, Bischof von Monte Marano in Italien (Provinz Avellino); vgl. Eubel, Bd. 1, S. 348.
- ³⁹ Johannes, Bischof von Serbien, sonst nicht belegtes Bistum, kommt nur um 1332 vor; vgl. Eubel, Bd. 1, S. 448
- ⁴⁰ Raphael Spinulae aus dem Minoritenorden, 1332 – 1357 Bischof von Nebbio auf Korsika; vgl. Eubel, Bd. 1, S. 360.
- ⁴¹ Vincenz aus dem Minoritenorden, Bischof von Mariana auf Korsika; vgl. Eubel, Bd. 1, S. 325.
- ⁴² Ein Bischof namens Franciscus aus dem Bistum Castello in Italien ist für die fragliche Zeit nicht bezeugt; Bischof war damals Angelus de Dalphinis; vgl. Eubel, Bd. 1, S. 171.
- ⁴³ Ein Bonifacius aus dem Minoritenorden war zwar als Bischof von Sulcis auf Sardinien gewählt, aber zurückgewiesen worden, weil er den Vorschriften des Kirchenrechts nicht gerecht wurde; vgl. Eubel, Bd. 1, S. 468.
- ⁴⁴ Mag. theol. Johannes Rubei aus dem Karmeliterorden, Bischof von Terralba auf Sardinien; vgl. Eubel, Bd. 1, S. 479.
- ⁴⁵ Bischof Wilhelm von Bethlehem in Palästina aus dem Dominikanerorden; vgl. Eubel, Bd. 1, S. 134.
- ⁴⁶ Paulus aus dem Orden OESA, Bischof von Belgrad in Serbien; vgl. Eubel, Bd. 1, S. 355.
- ⁴⁷ Gemeint ist der Erzbischof von Mamistra in Armenien; der genannte Stephanus wirkte als armenischer Gesandter am päpstlichen Hof in Avignon; vgl. Eubel, Bd. 1, S. 324, Anm. 6.
- ⁴⁸ Richtig muss es heißen: Curiensis.